

14. August 2013 ERZ C

10 3 3

**Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern);
Abteilung an die Universität Bern für die Leistungen in den erziehungs-
und sozialwissenschaftlichen Teilstudien der Studierenden der PH Bern für
das Jahr 2013;
Einjähriger Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand

Abteilung der PH Bern an die Universität Bern für die erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Teilstudien, welche die Studierenden der PH Bern an der Universität Bern absolvieren. Die Abteilung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Vertrag vom 25. März/22. Mai 2008 über Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule Bern und der Universität Bern betreffend erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Teilstudien der Studierenden der PH Bern am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91): Art. 1 Abs. 4 Bst. a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 7, Art. 37 Abs. 1 Bst. s, Art. 50 Abs. 1.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und c, Art. 50 Abs. 2.
- Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911): Art. 3.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, Art. 146.
- Vertrag vom 25. März/22. Mai 2008 über Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) und der Universität Bern betreffend erziehungs- und sozialwissenschaftliche Teilstudien der Studierenden der PH Bern am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern (genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 10. Juni 2008).
- Kündigung vom 22. März 2011 des Vertrags vom 25. März/22. Mai 2008 über Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) und der Universität Bern betreffend



erziehungs- und sozialwissenschaftliche Teilstudien der Studierenden der PH Bern am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern.

- | | |
|--|--|
| 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe | Wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG und Art. 146 FLV). Es handelt sich um eine delegierte Ausgabe gemäss Art. 50 Abs. 1 PHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats. |
| 4. Massgebende Kreditsumme | CHF 839'510.-- |
| 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr | Der einjährige Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG geht zulasten des Kontos 369100 (Beiträge an Institutionen und Organisationen mit Betriebsbeitrags- und Defizitbeitragscharakter) der Produktgruppe 08.10.9200 Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Erziehungsdirektion für das Jahr 2013. |

Der Kredit ist im Voranschlag 2013 enthalten.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

